

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 20. Juni 2024****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 52 Landesgesetz: Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird (XXIX. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 834/2024, Ausschussbericht Beilage Nr. 854/2024, 26. Landtagssitzung)

Landesgesetz,

mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 141/2021, wird wie folgt geändert:

- Im § 5 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „aus dem Kreis des Lehr- und Verwaltungspersonals des Bruckner-Konservatoriums“.*
- Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „perspektivischen Mehrjahresplanung“ durch die Wortfolge „mittelfristigen Finanzplanung“ und die Wortfolge „1. Juli“ durch die Wortfolge „1. November“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Der Erste Präsident
des Oö. Landtags:
Max Hiegelsberger

Der Landeshauptmann:
Mag. Stelzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>